



# **Musikverein Reute e.V.**

## **SATZUNG**



## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 Beiträge .....	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Ehrenmitgliedschaft .....	7
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	7
§ 11 Organe des Verein.....	8
§ 12 Die Mitgliederversammlung .....	8
§ 13 Der Ausschuss.....	10
§ 14 Der Vorstand .....	11
§ 15 Der musikalische Leiter .....	12
§ 16 Die Geschäftsführung.....	12
§ 16 a Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	13
§ 17 Die Kassenführung.....	13
§ 18 Die Kassenprüfer.....	14
§ 19 Veranstaltungen.....	14
§ 20 Vereinsordnungen .....	14
§ 20 a Datenschutz .....	15
§ 21 Satzungsänderungen.....	16
§ 22 Auflösung des Vereins .....	16
§ 23 Inkrafttreten und Geltung.....	17
Änderungen der Satzung .....	18



## Präambel

Diese Vereinssatzung ist eine Neufassung der Satzung vom 22. Februar 1975. Eine Änderung des Textes von 1975 wurde in der Ausschusssitzung am 25. Juli 2008 beschlossen und die Ausarbeitung einer Neufassung in Auftrag gegeben. Die Ausarbeitung und Ausfertigung fand zwischen August 2008 und Januar 2009 statt. Ein Entwurf wurde dann am 10. Januar 2009 fertiggestellt und auf der Internetpräsenz des Vereins erstmals veröffentlicht. Schließlich wurde die nachfolgende Satzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Februar 2009 beschlossen, womit sie seit diesem Tag in Kraft ist.

Michael Busching

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Musikverein Reute e.V.** und hat seinen Sitz in Mittelbiberach, Teilort Reute.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach an der Riß eingetragen und führt daher im Namen den Zusatz eingetragener Verein „e.V.“.
- (3) Der Gerichtsstand ist Biberach an der Riß.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Biberach an der Riß e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung deutscher Musikverbände und verfolgt gemäß § 3 Absatz 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. <sup>2</sup>Dies verwirklicht er durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. <sup>3</sup>Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur, insbesondere der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
  1. regelmäßige Übungsabende,
  2. Veranstaltung von Konzerten,
  3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen aller Art,
  4. Teilnahme an Musikfesten,
  5. Durchführung verschiedener musikalischer und geselliger Veranstaltungen.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Aktive Mitglieder sind Mitglieder der Klangkörper, die Mitglieder in Instrumental- oder musikalischer Früherziehung, sowie die Mitglieder des Ausschusses. <sup>2</sup>Alle anderen werden als passive Mitglieder geführt. <sup>3</sup>Die Kategorisierung von Ehrenmitgliedern i.S.v. § 9 erfolgt ebenfalls über die Sätze 1 und 2.
- (3) <sup>1</sup>Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. <sup>2</sup>Passives Mitglied kann zusätzlich auch jede juristische Person werden. <sup>3</sup>Der Verein kann mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auch Personen unter 18 Jahren als Mitglied aufnehmen. <sup>4</sup>Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich in diesem Fall zur Beitragszahlung. <sup>5</sup>Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller, oder dessen gesetzlicher Vertreter Beschwerde erheben. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen und diesem auch fristgerecht zuzugehen. <sup>3</sup>Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich die nächste Mitgliederversammlung, jedoch spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



- (5) <sup>1</sup>Mit ihrer Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung, die jeweils gültigen Vereinsordnungen, sowie weitere Beschlüsse und Weisungen des Vereins an. <sup>2</sup>Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest und gilt solange, bis eine neue Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. <sup>2</sup>Sie haben ferner das Recht sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie Ehrungen und Auszeichnungen zu erhalten, die vom Verein verliehen werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich
1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
  2. die Organe des Vereins zu unterstützen,
  3. die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder der Klangkörper verpflichten sich außerdem
1. bei den Veranstaltungen des Vereins gemäß dem Jahresprogramm mitzuwirken,
  2. eine dem Orchester angemessene Leistungsfähigkeit sicherzustellen, die zum Beispiel durch regelmäßiges Üben erreicht werden kann,
  3. die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen und bei Verhinderung dies rechtzeitig mitzuteilen,
  4. <sup>1</sup>Instrumente, Ausstattungsgegenstände und Noten des Vereins zu pflegen, instand zu halten, Schäden sofort mitzuteilen und selbstverschuldete Schäden an Vereins-eigentum zu ersetzen. <sup>2</sup>Ein Schaden i.S.v. Satz 1 ist dann selbstverschuldet, wenn die Schädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (4) Pflichtverletzungen nach den Absätzen 2 und 3 können gemäß § 8 Abs. 4 geahndet werden.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt so lange, bis ein neuer Mitgliedsbeitrag beschlossen wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden werden. <sup>2</sup>Auch können Ausschussmitglieder privilegiert werden.



- (3) Der Beitrag für Minderjährige, Schüler, Auszubildende und Studenten kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitrag sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Regelungen für Eintrittspreise und Freikarten / Gutscheine beschließt der Ausschuss.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Ausschluss, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt passiver Mitglieder aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. <sup>2</sup>Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. <sup>3</sup>Aktive Mitglieder können ohne Einhaltung einer Frist austreten. <sup>4</sup>Hierzu ist der Austritt ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschluss ist nach vorheriger Mahnung zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins bzw. der Bundesvereinigung deutscher Musikverbände verstößt, oder dem Ansehen eines Klangkörpers bzw. des Vereins schädigt. <sup>2</sup>Ein Ausschluss ist auch dann nach vorheriger Mahnung rechtmäßig, wenn ein Mitglied seine in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten gegenüber dem Klangkörper und / oder dem Verein vernachlässigt.
- (5) <sup>1</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss, oder schriftlich zu rechtfertigen. <sup>2</sup>Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Ausschusssitzung zu verlesen. <sup>3</sup>Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. <sup>2</sup>Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden und diesem innerhalb der Frist zuzugehen. <sup>3</sup>Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet grundsätzlich die nächste Mitgliederversammlung, jedoch spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. <sup>4</sup>Macht das betroffene Mitglied von dem Recht der Berufung nicht Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Datum der Beschlussfassung als beendet gilt.



- (7) <sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. <sup>2</sup>Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die sich um die Musik oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup>Nach Beendigung einer verdienstvollen Amtszeit können vom Ausschuss Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden und musikalische Leiter zu Ehrendirigenten des Vereins ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende, Ehrendirigenten und alle anderen Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich hat jedes aktive und passive Mitglied des Vereins aktives Stimmrecht in Form einer Stimme. <sup>2</sup>Gemäß § 34 BGB wird ein Mitglied jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Geschäftsunfähigen (vgl. § 104 BGB) und beschränkt Geschäftsfähigen (vgl. § 106 BGB) gelten die Stellvertretungsregelungen des BGB (siehe hierzu §§ 164 ff. BGB).
- (2 a) <sup>1</sup>Für juristische Personen als passives Mitglied kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. <sup>2</sup>Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Sitzungsleiter nachzuweisen. <sup>3</sup>Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grds. ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, denen ausnahmsweise kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Passives Wahlrecht hat jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, 2 Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Näheres regeln die §§ 13, 14, 17 und 18.



## **§ 11 Organe des Verein**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Ausschuss,
  3. der Vorstand.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt. <sup>2</sup>Sie beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden, vorbehaltlich klassifizierender Regelungen dieser Satzung, nicht mitgezählt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die Stimme des Sitzungsleiters.
  
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare materielle Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
  
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann jedoch – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
  
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung ganz oder teilweise zu verlesen. <sup>4</sup>Näheres regeln die §§ 12, 13.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  
- (2) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Anfang des Geschäftsjahres und zwar grundsätzlich spätestens im Februar statt. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
  
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Leitung an einen seiner Stellvertreter übertragen.
  
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.





- (5) <sup>1</sup>Zur Änderung der Satzung bedarf es entgegen § 11 Abs. 2 einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solchen von vier Fünfteln. <sup>2</sup>Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, d.h. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall abweichend von § 11 Abs. 2 als „Nein-Stimmen“.
- (6) Für Wahlen gilt § 10 entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte,
  2. Entlastungen,
  3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  4. <sup>1</sup>Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. <sup>2</sup>Diese sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. <sup>3</sup>Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. <sup>4</sup>Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben.
  5. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  7. die Auflösung des Vereins,
  8. den Anschluss oder Austritt von / aus Verbänden,
  9. Satzungsänderungen,
  10. die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  11. die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
- (8) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (9) Der Vorsitzende kann bei Bedarf unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (10) Er muss dies tun
1. auf Antrag des Ausschusses,
  2. auf Antrag der Kassenprüfer,
  3. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Gründe.



- (11) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

## **§ 13 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
1. Den Mitgliedern des Vorstandes (§ 14),
  2. dem Kassier,
  3. dem Schriftführer,
  4. mindestens 5 Beisitzern, die sowohl aus aktiven als auch passiven Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen,
  5. dem Jugendleiter.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. <sup>3</sup>Sofern ein Mitglied die Abstimmung in geheimer Wahl fordert, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los. <sup>5</sup>Die Amtszeit beginnt an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird, oder an dem Tag, an dem der Amtsträger gemäß Abs. 11 vorzeitig aus dem Ausschuss ausscheidet. <sup>6</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>7</sup>Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Ausschussmitglieder kann widerrufen werden, sofern eine grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (4) <sup>1</sup>Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.
- (5) <sup>1</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 14), anwesend sind. <sup>2</sup>Der musikalische Leiter (Dirigent) kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) <sup>1</sup>Die Ausschusssitzung leitet der Vorsitzende. <sup>2</sup>Ist dieser verhindert übernimmt einer seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung.



- (8) Der Ausschuss ist zuständig für
1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie für die Vergabe von Auszeichnungen,
  4. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
  5. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
  6. alle anderen Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung oder Gesetz nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (9) Der Ausschuss kann besondere Arbeitsausschüsse einsetzen und dazu Mitglieder des Vereins und Sachverständige außerhalb des Vereins hinzuziehen.
- (10) <sup>1</sup>In den Ausschusssitzungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. <sup>2</sup>Vereinsmitglieder und Sachverständige, die der Ausschuss als Berater hinzuzieht, sowie der musikalische Leiter haben kein Stimmrecht.
- (11) <sup>1</sup>Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Ausschuss das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzen und dieses in der nächsten Mitgliederversammlung wählen lassen. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer hingegen müssen ggf. ersetzt werden.
- (11 a) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder aus, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (12) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. <sup>3</sup>Die Vorschriften des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (13) Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist satzungswidrig.

## **§ 14 Der Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. <sup>3</sup>Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsmacht.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird, wie der gesamte Ausschuss, von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.



- (3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet grds. die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung derer Beschlüsse.
- (5) <sup>1</sup>Aufgrund seiner Haftung für die Tätigkeiten des Vereins hat der Vorstand bei den Entscheidungen des Ausschusses ein Vetorecht. <sup>2</sup>Dieses kann von dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand haftet im Innenverhältnis lediglich für Vorsatz und ausschließlich bis zu einem Betrag von 5000 €. <sup>2</sup>Für Tätigkeiten die auf Weisungen der Mitgliederversammlung beruhen, haftet er nicht.
- (7) Der Vorstand kann zur Abwicklung besonderer Geschäfte besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.
- (8) <sup>1</sup>Jede Änderung des Vorstandes ist gem. § 27 Abs. 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.

## **§ 15 Der musikalische Leiter**

- (1) <sup>1</sup>Der musikalische Leiter (Dirigent) dirigiert das Orchester des Vereins. <sup>2</sup>Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss das Jahresprogramm auf und leitet die musikalischen Veranstaltungen, sowie die Übungsabende.
- (2) Er unterstützt außerdem den Ausschuss, insbesondere den Jugendleiter, bei der Heranziehung und Förderung von Musikernachwuchs.

## **§ 16 Die Geschäftsführung**

- (1) <sup>1</sup>Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. <sup>2</sup>Bei der Geschäftsführung ist sparsam und im Sinne des Vereins und seiner Zwecke zu verfahren. <sup>3</sup>Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Bei der Geschäftsführung ist der Vorstand an etwaige Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses gebunden.
- (3) Näheres regelt eine Vereinsordnung (Geschäftsordnung).



## **§ 16 a Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Tätigkeiten im Dienst des Vereins, insbesondere Vereins- und Organämter, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Entgeltlichkeit einer Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft der Ausschuss. <sup>3</sup>Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Ausschusses entsprechende Verträge abzuschließen. <sup>4</sup>Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist ferner ermächtigt, zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Aufträge an Dritte zu vergeben. <sup>2</sup>Hierzu bedarf er der Zustimmung des Ausschusses. <sup>3</sup>Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen.
- (3) <sup>1</sup>Für besondere Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, insbesondere Verwaltungstätigkeiten, Besorgungen für den Verein und den Versand von Vereinspost, hat der Auftragnehmer einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. <sup>2</sup>Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Näheres kann durch eine Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt werden.

## **§ 17 Die Kassenführung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. <sup>2</sup>Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist berechtigt
1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  2. Zahlungen für den Verein zu leisten,
  3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (1 a) <sup>1</sup>Der Kassier ist besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB. <sup>2</sup>Ausschließlich er ist zur Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.



- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsmäßiger Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben unter Wahrung des § 2 notwendig sind.

## **§ 18 Die Kassenprüfer**

- (1) <sup>1</sup>Den beiden Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Kasse, des Rechnungswesens, sowie die Überprüfung des Inventars. <sup>2</sup>Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- (2) <sup>1</sup>Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. <sup>2</sup>Nur die Kassenprüfer können den Antrag auf Entlastung des Kassierers bei der Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Darüber hinaus haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht Kassenprüfungen durchzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses sein. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 ein Jahr. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

## **§ 19 Veranstaltungen**

<sup>1</sup>Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte vom Ausschuss so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. <sup>2</sup>Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke i.S.v. § 2 verwendet oder einer Rücklage zugeführt.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

- (1) Der Ausschuss wird ermächtigt Vereinsordnungen zu erlassen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.



- (3) Vereinsordnungen können unter Anderem für folgende Bereiche erlassen werden:
1. Geschäftsordnung(en) der Vereinsorgane,
  2. Finanzen,
  3. Zuschüsse,
  4. Ehrungen,
  5. Jugend,
  6. Nutzung von Vereinseigentum.

## § 20 a Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Namen, Adresse, seine Telefonnummer, sein Geburtsdatum und ggf. seine Bankverbindung und E-Mail Adresse auf. <sup>2</sup>Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung, des Kassiers, sowie des Vorstandes gespeichert. <sup>3</sup>Jedem Vereinsmitglied wird hierbei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. <sup>4</sup>Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. <sup>5</sup>Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) <sup>1</sup>Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Biberach an der Riß e.V. ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. <sup>2</sup>Übermittelt werden dabei von aktiven Mitgliedern Namen, Geburtsdatum, Instrument, Adresse, Geschlecht, sowie bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und ihre Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail). <sup>4</sup>Außerdem übermittelt der Verein Namen, Geburtsdatum und Anschrift seiner minderjährigen Mitglieder an die Gemeindeverwaltung Mittelbiberach zur Beantragung von Zuschüssen von der Gemeinde.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. <sup>2</sup>Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. <sup>3</sup>Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. <sup>4</sup>Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. <sup>5</sup>Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. <sup>6</sup>Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Biberach an der Riß e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschuss macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. <sup>2</sup>Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung



widersprechen. <sup>4</sup>Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

- (5) <sup>1</sup>Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, außerdem eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- (6) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Beendigung der Mitgliedschaft vom Ausschuss aufbewahrt.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. <sup>2</sup>Eine Veränderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Jede Änderung der Satzung bedarf gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB der Eintragung in das Vereinsregister. <sup>2</sup>Andernfalls ist die Änderung nichtig. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Satzungsänderungen sind mit Datum ihres Inkrafttretens in dieser Satzung zu vermerken.
- (5) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die gesetzlichen Regelungen des BGB.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst
1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  2. wenn der Verein weniger als 5 Mitglieder hat (hat der Verein weniger als 3 Mitglieder wird ihm gemäß § 73 Abs. 1 BGB zwangsläufig die Rechtsfähigkeit entzogen),
  3. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BGB.





- (2) Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, in der der Antrag zur Auflösung gestellt wird, nur beraten werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Antrag eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erhält, wird über die Auflösung in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. <sup>2</sup>Diese darf frühestens einen Monat und muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Antrag auf Auflösung stattfinden. <sup>3</sup>Diese Mitgliederversammlung muss nach § 12 Abs. 11 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 bekanntgegeben werden.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisheriger Zweckes erfolgt gemäß § 47 BGB eine Liquidation, welche nach § 48 Abs. 1 BGB entweder durch den Vereinsvorstand, oder dafür bestellte Liquidatoren erfolgt.
- (6) *(aufgehoben)*
- (7) *(aufgehoben)*
- (8) <sup>1</sup>Das verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeindeverwaltung Mittelbiberach übergeben. <sup>2</sup>Diese verwaltet das Vermögen bis der Verein neu gegründet, oder ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, der es dann erhält. <sup>3</sup>Wird innerhalb von 20 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Mittelbiberach das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (9) Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, sofern das Finanzamt der beabsichtigten Verwendung zustimmt.
- (10) Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

## **§ 23 Inkrafttreten und Geltung**

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet wird.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Satzung in Kraft tritt, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen wurde. <sup>2</sup>Weicht die neue Satzung im Vereinszweck von dieser Satzung ab, so bedarf ihre Verabschiedung die Zustimmung aller Vereinsmitglieder.



- (3) Wird der Verein gem. § 22 aufgelöst, so tritt diese Satzung solange außer Kraft, bis der Verein neu gegründet wird.
- (4) <sup>1</sup>Satzungsänderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie sind zeitnah in der Satzung vorzunehmen und nachfolgend auszuführen.

### Änderungen der Satzung

Lfd. Nr,	Geändert durch	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Beschluss der Mitgliederversammlung	12.02.2011	§§ 3 Abs. 2, Abs. 3, 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 6 Satz 4, 10 Abs. 1, Abs. 4, 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, 12 Abs. 5, Abs. 7, 13, 14, 16 Abs. 1, 21 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 6 Satz 2  §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 7 Satz 2, 10 Abs. 2 a, 16 a, 17 Abs. 1 a, 18 Abs. 1 Satz 2, 20 a, 22 Abs. 10  §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 6, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 22 Abs. 6, Abs. 7	geänd.  eingef.  aufgeh.
2.	Beschluss der Mitgliederversammlung	04.02.2017	§§ 12 Abs. 3 Satz 2, 13 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 2, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, 16 a Abs. 1 Satz 1-3, Abs. 2  §§ 16 Abs. 2, 16 a Abs. 1 Satz 4  § 14 Abs. 1 Satz 4	geänd.  eingef.  aufgeh.